

Nr: 54

Erlassdatum: 11. Februar **1980**

Fundstelle: BWP **2/1980**

Beschließender Ausschuss: Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB)

Empfehlung für die Vereinheitlichung von Prüfungsanforderungen in Ausbildungsordnungen

*Der Hauptausschuß des Bundesinstituts für Berufsbildung hat in der Sitzung 2/80 seiner 1. Amtsperiode am 11. 2. **1980** folgenden Beschuß gefaßt:*

Vorbemerkung

Die in erlassenen Ausbildungsordnungen festgelegten Prüfungsanforderungen haben wegen der Unterschiedlichkeit der Regelungen zu Schwierigkeiten geführt. Eine Vereinheitlichung der Prüfungspraxis setzt eine Vereinheitlichung der Prüfungsregelungen in der Berufsausbildung voraus. Während die [Richtlinien des Bundesausschusses für Berufsbildung für Prüfungsordnungen nach § 41 BBiG/§ 38 HwO einschließlich Musterprüfungsordnungen vom 9. Juni 1971](#) die Grundlage für eine Vereinheitlichung hinsichtlich des Prüfungsverfahrens darstellen, fehlte bisher noch eine derartige Basis für die Prüfungsanforderungen, die in Ausbildungsordnungen geregelt werden. Die daraus resultierende unterschiedliche Gestaltung der Prüfungsanforderungen wirkte sich auch ungünstig auf die organisatorische Durchführung der Prüfungen aus.

Die vorliegende Empfehlung soll zur notwendigen Vereinheitlichung der Prüfungsanforderungen in Ausbildungsordnungen hinführen.

Bei der Gestaltung von Prüfungsanforderungen ist es besonders wichtig, die Prüfungsgegenstände im einzelnen so zu beschreiben, daß der notwendige inhaltliche Bezug zu den Lernzielen deutlich wird. Darüber hinaus sind die unterschiedlichen Zielsetzungen zu beachten, die für Zwischenprüfungen ([§ 42 BBiG/§ 39 HwO](#)) und für Abschlußprüfungen/Gesellenprüfungen ([§ 35 BBiG/§ 32 HwO](#)) festgelegt sind.

Die Empfehlung ist in zweispaltiger Form aufgebaut:

- Die Spalte "Regelungssachverhalt" nennt die Sachverhalte, die in Prüfungsanforderungen geregelt werden sollen, und gibt Erläuterungen des jeweiligen Formulierungsvorschlages. Außerdem erfolgen Hinweise, wie Prüfungsanforderungen gestaltet oder die Sachverhalte geregelt werden sollen, wenn hier auf einen Formulierungsvorschlag verzichtet wurde.
- In der Spalte "Formulierungsvorschlag" sind zu den einzelnen Regelungssachverhalten Vorschläge zur Gestaltung von Prüfungsanforderungen wiedergegeben. Mögliche Varianten werden durch Schrägstriche voneinander abgehoben.

Um die Besonderheiten der einzelnen Berufsgruppen und Ausbildungsbereiche zu berücksichtigen, wird bei der Empfehlung nach zwei Gruppen von Ausbildungsberufen differenziert:

Gruppe A: Gewerbliche Berufe

Gruppe B: Kaufmännisch-verwaltende Berufe

Es wird empfohlen, bei allen anderen Ausbildungsberufen diese Empfehlung entsprechend anzuwenden.

Empfehlung

I. Zwischenprüfungen

A. Gewerbliche Berufe

Regelungssachverhalte

Formulierungsvorschläge

Anzahl

In der Vorschrift über die Zwischenprüfung soll der besondere Charakter der Zwischenprüfung als Feststellung des Ausbildungsstandes (vgl. [§ 42 BBiG/§ 39 HwO](#)) zum Ausdruck gebracht werden. Während der Berufsausbildung ist in der Regel nur eine Zwischenprüfung vorgesehen.

Zwischenprüfung

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen.**

Zeitpunkt/Prüfungsumfang

Es muß geregelt werden, zu welchem Zeitpunkt die Zwischenprüfung stattfindet und auf welchen Stoff sie sich erstreckt.

Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § .. für die ersten 18 Monate aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.**
- (3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling**

Fertigkeitsprüfung

Zeitdauer

Die Prüfungsdauer ist nach den Erfordernissen des Berufes festzulegen. Die Fertigkeitsprüfung soll jedoch **insgesamt** sieben Stunden nicht überschreiten.

In **Ins gesamt** höchstens Stunden

Anzahl der Prüfungsarbeiten/Prüfungsform

Die Anzahl der Arbeitsproben bzw. Prüfungsstücke ist berufsspezifisch festzulegen. Bei der Gestaltung der einzelnen Rechtsverordnung ist von diesen drei Varianten eine auszuwählen.

... Arbeitsproben durchführen/

... Prüfungsstück(e) anfertigen/

... Arbeitsproben durchführen und ... Prüfungsstück(e) anfertigen

Beim "Prüfungsstück" beurteilt der Prüfungsausschuß das Endergebnis, bei der "Arbeitsprobe"

auch die Vorgehensweise und gegebenenfalls Zwischenergebnisse.

Spezielle Kennzeichnung des Prüfungsgegenstandes

Hier sollte eine globale bzw. kurze Beschreibung erfolgen, detaillierte Festsetzungen sind zu vermeiden.

Hierfür kommen insbesondere in Betracht ...

Kenntnisprüfung

Zeitdauer/Prüfungsform

Die Prüfungsdauer ist nach den Erfordernissen des Berufes festzusetzen. Für schriftliche Arbeiten sind höchstens 180 Minuten vorgesehen. Eine mündliche Prüfung findet bei der Zwischenprüfung nicht statt.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in **insgesamt höchstens ... Minuten**

Prüfungsfächer/Prüfungsgebiete

Spezielle Kennzeichnung des Prüfungsgegenstandes

Die Prüfungsfächer der Zwischenprüfung sollten nach Möglichkeit analog zu den Prüfungsfächern der Abschlußprüfung geregelt werden. Die Untergliederung in Prüfungsfächer oder Prüfungsfächer und Prüfungsgebiete sollte so erfolgen, daß ein differenziertes Prüfungsergebnis sichergestellt wird. Unter 1. und 2. werden das Prüfungsfach und unter a) bzw. b) das Prüfungsgebiet genannt usw.

Aufgaben aus folgenden Prüfungsfächern/Prüfungsfächern und Prüfungsgebieten schriftlich lösen:

1.....

a)

b)

2.....

Die schriftlichen Aufgaben sollen sich auch auf praxisbezogene Fälle beziehen.

Abweichung von Zeitdauer und Prüfungsform

- (5) **Soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann die in Abs. 4 genannte Prüfungsdauer unterschritten werden.**

B. Kaufmännisch-verwaltende Berufe

Anzahl

In der Vorschrift über die Zwischenprüfung soll der besondere Charakter der Zwischenprüfung als Feststellung des Ausbildungsstandes (vgl. [§ 42 BBiG/§ 39 HwO](#)) zum Ausdruck gebracht werden.

Während der Berufsausbildung ist in der Regel nur eine Zwischenprüfung vorgesehen.

Zwischenprüfung

- (1) **Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen.**

Zeitpunkt/Prüfungsumfang

Es muß geregelt werden, zu welchem Zeitpunkt die Zwischenprüfung stattfindet und auf welchen Stoff sie sich erstreckt.

Sie soll in der Mitte des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

- (2) **Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.**

Prüfungsform

Zeitdauer

Die schriftliche Prüfung soll eine Dauer von höchstens 180 Minuten haben.

- (3) **Die Zwischenprüfung ist schriftlich anhand praxisbezogener Fälle oder Aufgaben in insgesamt höchstens ... Minuten**

Prüfungsfächer/Prüfungsgebiete

Spezielle Kennzeichnung des Prüfungsgegenstandes

Die Prüfungsfächer der Zwischenprüfung sollten nach Möglichkeit analog zu den Prüfungsfächern der Abschlußprüfung geregelt werden. Die Untergliederung in Prüfungsfächer oder Prüfungsfächer und Prüfungsgebiete sollte so erfolgen, daß ein differenziertes Prüfungsergebnis sichergestellt wird. Unter 1. und 2. werden das Prüfungsfach und unter a) bzw. b) das Prüfungsgebiet genannt usw.

In den folgenden Prüfungsfächern/Prüfungsfächern und Prüfungsgebieten durchzuführen:

1.....

a)

b)

2.....

Abweichung von Zeitdauer und Prüfungsform

- (4) **Soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann die in Abs. 3 genannte Prüfungsdauer unterschritten werden.**

II. Abschluß- oder Gesellenprüfungen

A. Gewerbliche Berufe

Als Überschrift sollte einheitlich die kurze Bezeichnung Abschlußprüfung oder Gesellenprüfung verwendet werden. Bei Ausbildungsordnungen auf der Grundlage von [BBiG](#) und [HwO](#) wird das Wort "Gesellenprüfung" neben dem Wort "Abschlußprüfung" verwendet.

Abschlußprüfung/Gesellenprüfung

Allgemeine Kennzeichnung des Prüfungsgegenstandes/Umfang der zu prüfenden Fertigkeiten und Kenntnisse

Die Reihenfolge "Fertigkeiten ... Kenntnisse" entspricht dem [Berufsbildungsgesetz](#)

- (1) **Die Abschlußprüfung/Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § ... aufgeführten**

Fertigkeiten und Kenntnisse

sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Fertigkeitsprüfung

Berücksichtigung Fachrichtung/Schwerpunkt

Zeitdauer

Die Fertigkeitsprüfung soll in der Regel 14 Stunden nicht überschreiten, soweit berufsspezifisch zeitaufwendige Prüfungsstücke erforderlich sind, kann diese Zeit überschritten werden.

- (2) **Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling**

(in der vereinbarten Fachrichtung/in dem vereinbarten Schwerpunkt) in insgesamt höchstens ... Stunden

Anzahl der Prüfungsarbeiten

Die Anzahl der Arbeitsproben bzw. Prüfungsstücke ist berufsspezifisch festzulegen.

Prüfungsform

Bei der Gestaltung der einzelnen Rechtsverordnungen ist von diesen drei Varianten eine auszuwählen.

... Arbeitsproben durchführen/... Prüfungsstück(e) anfertigen/... Arbeitsproben durchführen und in **insgesamt höchstens ... Stunden ... Prüfungsstück(e) anfertigen.**

Wenn die Ausbildungsordnung Fachrichtungen oder Schwerpunkte vorsieht, sollen für die Fachrichtungen bzw. Schwerpunkte oder auch für den gemeinsamen Teil Arbeitsproben bzw. Prüfungsstücke gesondert festgelegt werden.

Hierfür kommen

in der Fachrichtung .../ in dem Schwerpunkt ...) insbesondere in Betracht: .../ Spezielle Kennzeichnung des Prüfungsgegenstandes

Als Arbeitsproben kommen

(in der Fachrichtung .../in dem Schwerpunkt ...) insbesondere in Betracht: ...

Als Prüfungsstück(e) kommen

(in der Fachrichtung .../in dem Schwerpunkt ...) insbesondere in Betracht: ...

Kenntnisprüfung

Prüfungsfächer

Die genannten Bezeichnungen für Prüfungsfächer sollten verwendet werden, soweit nicht berufsspezifische Gegebenheiten entgegenstehen.

- (3) **Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Technisches Zeichnen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde**

Prüfungsform

Mündliche Prüfungen als Regelprüfung sind nur vorzunehmen, wenn dies berufsspezifisch erforderlich ist.

schriftlich/

schriftlich und im Prüfungsfach .../in den Prüfungsfächern ... auch mündlich geprüft werden.

Prüfungsgebiete

Spezielle Kennzeichnung des Prüfungsgegenstandes

Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach ...

a) ...

b) ...

2. ...

...

...

Die Fragen und Aufgaben sollen sich auch auf praxisbezogene Fälle beziehen.

Zeitdauer

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

1. im Prüfungsfach Technologie **120 Minuten**

2. im Prüfungsfach Technische Mathematik **90 Minuten**

3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen **90 Minuten**

4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und **60 Minuten**

Sozialkunde

Abweichung von Zeitdauer und Prüfungsform

- (5) Soweit die schriftliche Prüfung in programmierte Form durchgeführt wird, kann die in Abs. 4 genannte Prüfungsdauer unterschritten werden.**

Zeitdauer (mündliche Kenntnisprüfung)

Entfällt, wenn keine mündliche Prüfung vorgesehen ist.

- (6) Die mündliche Prüfung soll nicht länger als 30 Minuten je Prüfling dauern.**

Zusätzliche Prüfung zum Bestehen der Abschlußprüfung (mündliche Ergänzungsprüfung)

- (7) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung von wesentlicher Bedeutung ist. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.**

Gewichtung

Gewichtung: Fächer

- (8) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.**

Gewichtung: Schriftlich-mündlich

Wenn gemäß Abs. 3 Fächer schriftlich und mündlich geprüft werden, ist zusätzlich das Verhältnis der schriftlichen zur mündlichen Prüfung zu gewichten.

Für jedes Prüfungsfach hat die schriftliche Prüfungsleistung gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

Bestehen der Prüfung

- (9) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigkeits- und der Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.**

B. Kaufmännisch verwaltende Berufe

Als Überschrift sollte einheitlich die kurze Bezeichnung Abschlußprüfung verwendet werden.

Abschlußprüfung

Allgemeine Kennzeichnung des Prüfungsgegenstandes/Umfang der zu prüfenden Fertigkeiten und Kenntnisse

Die Reihenfolge "Fertigkeiten ... Kenntnisse" entspricht dem Berufsbildungsgesetz.

- (1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § ... aufgeführten**

Fertigkeiten und Kenntnisse

sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Berücksichtigung Fachrichtung/Schwerpunkt

Falls Fachrichtungen oder Schwerpunkte vorgesehen sind, ist Absatz 2 aufzunehmen.

- (2) In der Prüfung ist die vereinbarte Fachrichtung / der vereinbarte Schwerpunkt zu berücksichtigen.**

Prüfungsform

In der Regel wird das Prüfungsfach "Praktische Übungen" mündlich geprüft. Es sollten nicht mehr als zwei Fächer für eine mündliche Prüfung vorgesehen werden, auch um eine hinreichende Zeitdauer zu ermöglichen (s. unten).

- (3) Die Prüfung ist**

schriftlich in den Prüfungsfächern ...

schriftlich und im Prüfungsfach .../in den Prüfungsfächern ... mündlich durchzuführen.

Anzahl der Prüfungsarbeiten

Die Anzahl der Prüfungsarbeiten ist berufsspezifisch festzulegen.

- (4) In der schriftlichen Prüfung soll der Prüfling ... Arbeiten in den nachgenannten Prüfungsfächern anfertigen:**

Prüfungsfächer

Die Zeitdauer sollte **insgesamt** 360 Minuten nicht überschreiten.

- (1) Prüfungsfach ...**

In ... Minuten soll der Prüfling

Spezielle Kennzeichnung des Prüfungsgegenstandes

Zur speziellen Kennzeichnung werden Prüfungsgebiete und die Zielsetzung der Prüfung angegeben.

praxisbezogene Aufgaben oder Fälle insbesondere aus den folgenden Gebieten bearbeiten und dabei zeigen, daß

a) ...

b) ...

c) ...

Abweichung von Zeitdauer und Prüfungsform

- (5) **Soweit die schriftliche Prüfung in programmierte Form durchgeführt wird, kann die in Abs. 4 genannte Prüfungsdauer unterschritten werden.**

Mündliche Prüfung

Je nachdem, ob das Prüfungsfach "Praktische Übungen" oder andere Fächer mündlich geprüft werden, sind unterschiedliche Formulierungen erforderlich. In beiden Fällen sollte jedoch die Zielsetzung berufsspezifisch festgelegt werden.

- (6) **Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch. Dieses soll sich insbesondere auf die Kenntnisse und Fertigkeiten erstrecken, die nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung waren. Der Prüfling soll dabei zeigen, daß er .../**

Das Prüfungsfach ... (Praktische Übungen) ist in Form eines Prüfungsgesprächs zu prüfen. Der Prüfling soll dabei zeigen, daß er ...

Zeitdauer (mündliche Prüfung)

Die mündliche Prüfung soll für den einzelnen Prüfling nicht länger als 30 Minuten dauern.

Zusätzliche Prüfung zum Bestehen der Abschlußprüfung (mündliche Ergänzungsprüfung)

- (7) **Sind in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Fächern mit "mangelhaft" und in den übrigen Fächern mit mindestens "ausreichend" bewertet werden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit "mangelhaft" bewerteten Fächer die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung von wesentlicher Bedeutung ist. Das Fach ist vom Prüfling zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für dieses Prüfungsfach sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.**

Gewichtung: Fächer

Dem jeweils berufsspezifisch wichtigsten Fach kann das doppelte Gewicht gegeben werden.
Sonst sind die Fächer gleich zu gewichten.

- (8) Bei der Ermittlung des **Gesamtergebnisses** hat das Prüfungsfach ... gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht / haben die Prüfungsfächer das gleiche Gewicht.

Bestehen der Prüfung

- (9) Zum Bestehen der Abschlußprüfung müssen im **Gesamtergebnis** und in den Fächern ... mindestens ausreichend Prüfungsleistungen erbracht werden. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach mit "ungenügend" bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.
-